Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 21: w

Artikel: Vom Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Baugenoffenschaften, wie sie für andere Erwerbsgruppen schon bestehen oder in Gründung begriffen sind. Die Baubesratungsstelle des Bauernverbandes ist bereit, die geeigeneten Typen für Dienstbotenhäuschen zu erstellen.

Allerdings können die vorgeschlagenen Maßnahmen zum großen Teil nicht auf Grund der heute bestehenden Gesetz durchgeführt werden. Da es sich um eine Aufgabe handelt, deren Durchführung Jahrzehnte dauern wird, kann sie auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates höchstens in Angriff genommen werden. Entweder wird ein Gesetz für die Innenkolomiation, das Industrie und Landwirtschaft zu berücksichtigen hätte, geschaffen werden müssen, oder aber könnten die gesetzlichen Bestimmungen sür Förderung des Wohnungsbaues sur landwirtschaftliche Arbeiter anläßlich einer baldigen Revision des Gesetzes über Förderung der Landwirtschaft in dieses letztere aufgenommen werden. ("Emmenthaler Nachrichten".)

Vom Submissionswesen.

(Rorrespondeng.)

Der Artikel in Nr. 18 Ihres Blattes wird bei manchem Lefer Zuftimmung gefunden haben. Wir möchten nur die Punkte "Kaution", "Garantiesumme" und "Konventionalstrasen" herausgreisen und eine an-

dere Unsicht über sie bekannt geben.

Stadtgemeinden werden nur dann eine Barkaution verlangen, wenn der Unternehmer nicht allgemein bekannt ist, wenn es sich z. B. um eine Spezialarbeit oder um eine solche handelt, die durch Patent geschützt ist. Wenn man einem Unternehmer nicht traut und aus diesem Grunde glaubt, eine Barkaution verlangen zu müssen, so ist es schon besser, man übergibt die Ausführung der Arbeit einem andern. Denn die Tiese und Hochbauten sind doch zu einem guten Teil Vertrauenssache, und wo das Zustrauen sehlt, stellt sich gar bald ein unerquickliches Vershältnis ein zwischen Bauherr und Unternehmer oder zwischen den beidseitigen bauführenden bezw. Aussichtsvorganen.

Die Garantieleistung muß jedem als gerechtfertigt erscheinen, der einem Unternehmer so viel anvertraut. Glücklicherweise sind unsere Schweizer Unternehmer sozussagen ohne Ausnahme so gewissenhaft, daß sie diese Garantieleistung nicht zu fürchten brauchen. Dagegen läßt sich reden über die Höche und die Art der Garantieleistung. Ublich sind ja im allgemeinen 10% der Abrechnungssbezw. Boranschlagssumme. Da sollte man entschieden trennen nach unsichtbaren und sichtbaren Bauten. Zu den ersteren rechnen wir die Tiesbauten, zu den letzteren die Hochbauten. Bei



Tiefbauten dürften 10 % Garantie nicht zu viel sein; bei den Hochbauten könnte man auf 5% zurückgehen. Man könnte auch unterscheiden zwischen schwierigen und leicht ausführbaren Bauten und bei den ersteren 10 %, bei letteren 5% Garantie verlangen. Bei vielen Vergebungen werden beide Gattungen in der gleichen Preislifte enthalten sein; dann kann man einen Mittelweg mählen und je nachdem mehr gegen 10% oder eher gegen 5% als Richtschnur annehmen. Die Art der Garantie ift es aber meistens, über die die Ansichten der Vertragsparteien auseinandergehen werden. Noch bis vor 10 und 15 Jahren war die Bargarantie — meistens 10 % Rückhalt bei der Abrechnung — das übliche. Wer weiß, wie jeder Unternehmer Barmittel dringend nötig hat, wird es begreifen, daß er sich diese Mittel nicht gerne festlegen läßt, auch dann nicht, wenn sie ihm — was leider manchmal aus Knauserigkeit des Auftraggebers nicht gewährt wurde zum üblichen Zinsansat verzinst wurden. Für beide Beteiligten am einfachsten ist die Bankgarantie, und man muß sich nur wundern, daß nicht viel mehr davon Gebrauch gemacht wird. Man hat feine Arbeit damit und kann nach abgelaufener Garantiezeit, sofern alles in Ordnung befunden wird, einfach den Schein zurückgeben. Für den Auftraggeber ebenso einfach ist die Bürgschafts= garantie. Sie gehört aber zu den seltenen Ausnahmen, wohl hauptfächlich darum, weil das Wort "Bürgschaft" im allgemeinen abschreckend wirkt. Es wäre zu wünschen, daß örtliche oder kantonale Gewerbeverbände folche Garantiebürgschaften übernehmen. Man könnte vielleicht durch Beitragsleistungen in der Form von bestimmten Teilen der Abrechnungsbeträge einen Fonds gründen, der mit den Jahren samt Zins und Zinseszins zu einer so großen Summe ansteigt, daß weitere Einzahlungen nicht mehr nötig wären. Wenn einmal die Gewerbevereine nicht mehr so viel Arbeit leiften muffen auf dem Gebiete bes Submissions und Preisberechnungswesens, könnte der Zeitpunkt da fein, um diese Frage an die Hand zu nehmen.

Die Konventionalstrafen sollten aus den Ber= trägen verschwinden, glaubt der Korrespondent in Nr. 18. Wer je schon einen Bau leitete, bei dem ein Dutend und mehr Unternehmer nacheinander fätig waren, von denen der eine vom andern abhängig ift, der wird ohne Kon= ventionalstrafen eben nicht auskommen. Oder es kann sich um Bauten handeln, die nur in einer bestimmten Jahreszeit (z. B. Fundationen bei niederem Wafferstand) auszuführen find. Bleibt diefer Unternehmer zurück, fo kann ein ganzes Jahr verstreichen, bis er seine Arbeit voll-enden und die übrige Arbeit begonnen werden kann. Oder denken wir an einen Gebäudefockel. Wenn diefer Unternehmer saumselig ist, kann einfach nicht weiter gearbeitet werden. Den Schaden hat nicht nur der Bauherr, sondern auch alle nachfolgenden Unternehmer, die sich durch rechtzeitige Bereitstellung von Baustoffen und Arbeitskräften auf die Ausführung einrichteten, vielleicht sogar eine andere, gleichzeitig vorgesehene Arbeit nicht annehmen wollten. Möglicherweise gehen damit nicht nur Bauzinse verloren, sondern der Bauherr kommt dazu noch zu Schaden. Man denke an ein Lagerhaus, das er erft ein Jahr später beziehen kann! Ein guter Handwerker wird folche Konventionalbußen nicht als Sklaverei, sondern als Selbstverständlichkeit empfinden. Dabei ift immer vorausgesett, daß die Bollendungs- und Teilfriften genügend lang bemeffen werden. Schreiber diefer Zeilen hat schon hunderte von Berträgen abgeschloffen, ohne daß ein einziger Unternehmer an der Konventionalbuße Anstoß genommen hätte. Man wird allerdings nicht für jede kleine, felbständige Arbeit eine Konventionalbuße vorsehen; aber wo es sich um das richtige Ineinandergreifen der verschie-denen Arbeitsgattungen handelt, wo äußere Umstände eine rechtzeitige Vollendung bedingen, wo bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung Verluste entstehen — in all diesen Fällen ist eine Konventionalbuße im Vertrag nicht zu umgehen. Als Gegenstück sollte allerdings für vorzeitige Vollendung eine Prämie bezahlt werden, wenigstens dort, wo aus der vorzeitigen Vollendung der Auftraggeber einen materiellen Ruzen davonträgt. Wir denken da an Tunnelbauten, Kraftwerke u. dergl. Mit dieser Zugabe werden sich auch die Gegner der Konventionalbuße befreunden können.

Rommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsbau.

Man schreibt dem "Emmenthaler Blatt": Der Krieg hat in seinen Folgeerscheinungen eine ganze Menge sozialer Fragen aufgerollt, die dringend der Erledigung harren. Die Bohnungsfrage scheint uns dabei eines der
wichtigsten Probleme, und es gilt, fräftig zuzugreisen
und das Bohnungswesen in gesunde Bahnen zu leiten,
namentlich in den Städten. Die mißlichen Wohnungsderhältnisse tragen einen großen Teil der Schuld an
der gegenwärtigen Unzufriedenheit. Die städtischen Mietkasernen mit ihren engen Berhältnissen sind ein Serd
dur Bermehrung dieser Unzufriedenheit, und alle Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen werden hieran
nichts ändern, wenn nicht zugleich die Wohnungsfrage
gelöst wird. Denn in erster Linie hat jedermann das
Mecht auf eine anständige, den modernen Unsorderungen
genügende Wohnung. Der Mittelstand ist vielsach nicht
besser Varbeiter. In sehr vielen schweizerischen Gemeinden besteht zudem eine Wohnungsnot, die
dur größten Kalamität zu werden droht. Man berech-

Telephon 2.21.

net die Zahl der fehlenden Wohnungen für die ganze Schweiz auf 8000-10,000. Nun ift infolge der ungeheuren Baupreise die private Bautätigkeit fast vollständig ausgeschaltet und von dieser Seite eine Bebung der Wohnungsnot also nicht zu erwarten. Bleibt der kommunale und der genoffenschaftliche Wohnungsbau. Auf dieser Basis hat der Wohnungsbau denn auch schon eingesett. In erster Linie drängt sich da die Frage der Bauart auf. Da muß entschieden dem sogenannten Eigenheim der Borzug gegeben werden. In England, wo man der Wohnungsfürsorge infolge der raschen Zunahme der Industrialisierung zuallererst Aufmerksamkeit schenkte, schon 1844 Kommissionen zum Studium derselben ein= sette, ift das Einfamilienwohnhaus im Mittelftand und bei der Arbeiterbevölkerung bereits die Rorm geworden. Auch in Deutschland ist man mehr und mehr vom Hoch= bau (Mietskasernen) zum sogenannten Flachbau (Ein= familienhäuser) übergegangen, und die Gartenftadtbewegung hat hier schon vor dem Krieg rasche Fortschritte gemacht. Freilich benötigt diese Bauweise viel Land, bedingt eine große räumliche Ausdehnung der Städte. Zum Eigenheim gehört naturgemäß ein größerer Garten, was speziell für unsere schweizerischen Berhältnisse fehr munschenswert ift.

Das Einzelgebäude kommt gegenwärtig jedoch unerschwinglich hoch zu stehen. Deshalb sind die Reihensbauten in den Bordergrund getreten. Auch so läßt sich aber ein sehr behagliches, heimeliges Heim schaffen. Je mehr Einzelhäuser aneinandergereiht werden, desto größer wird die Kostenersparnis, auf der andern Seite muß jedoch gesagt sein, daß sich der Bau so mehr vom Idealtyp entsernt. Doch ist dei den jezigen Berhältnissen nichts anderes möglich. Bersönliche Wünsche auf Auss

Telegramme: Olma.

